

Corona-Information für Deutschland (wird wöchentlich aktualisiert)

Stand KW 28 – 7. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es in dieser besonderen Situation gut. Wir möchten Ihnen am Wochenbeginn einen Überblick über die wesentlichsten Maßnahmen und Informationen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

+++ UPDATE KW 28 – 7. Juli 2020 +++

A. BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte die finale Fassung des Schreibens zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020. Danach wird es unter anderem nicht beanstandet, wenn im Juli ausgeführte Leistungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern noch nach den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden. Das Schreiben ist abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=EBB4B4A91F691CB9D34ED46CA5D6DF02.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=5

B. Lockerung der Einreisebestimmungen

Nachdem die Bundesregierung die Reisewarnungen für die EU-Länder und weitere Staaten zum 15. Juni aufgehoben hatte, dürfen seit dem 2. Juli auch Bürgerinnen und Bürger aus ausgewählten Drittstaaten wieder nach Deutschland einreisen. Näheres unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/einreise-aus-drittstaaten-1765468>

C. EEG-Umlage

Der Bundestag hat die Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung angenommen. Damit ist der Weg frei für eine Bezuschussung der EEG-Umlage über Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung. Näheres unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eeg-umlage-1754214>

D. Gutscheinelösung für Pauschalreisen

Der Bundesrat hat der Gutscheinelösung für Pauschalreisen zugestimmt: Reiseveranstalter haben nunmehr die Möglichkeit, einen Gutschein anstelle einer sofortigen Rückzahlung des Reisepreises anzubieten. Eine Annahmepflicht für die Kunden besteht aber nicht.

E. Vorübergehender Kündigungsschutz für Mieter abgelaufen

Die vorübergehenden Kündigungsschutzregelungen für Mieter sind zum 1. Juli abgelaufen.

+++ STAND KW 27 – 1. Juli 2020 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte

Bund und Länder haben Lockerungen der Beschränkung sozialer Kontakte beschlossen. Zugleich haben mehrere Bundesländer angekündigt, Beherbergungsverbote für Touristen aus Corona-Hotspots einzuführen. Großveranstaltungen bleiben bis zum 31.10.2020 verboten. Zudem wurde in allen Bundesländern eine Schutzmaskenpflicht angeordnet. Sie gilt in der Regel in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften, Haltestellen und Bahnhöfen. Die genauere Ausgestaltung der Kontaktbeschränkungen bleibt aber den Ländern überlassen.

Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

Corona-Information für Deutschland (wird wöchentlich aktualisiert)

Stand KW 28 – 7. Juli 2020

Zur Begrenzung der Neuinfektionen steht nun auch eine Corona-Warn-App zum Download bereit.

B. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen

Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, können einen **Antrag** stellen

- auf zinslose Stundung
- auf Herabsetzung von Vorauszahlungen
- auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und
- auf rückwirkende Erstattung der umsatzsteuerlichen 1/11-Zahlung.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Antragsformulare sind auf den jeweiligen Homepages der Finanzämter hinterlegt. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. In besonderen Fällen kommt hier eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen absehbare **Verluste** des Jahres 2020 mit Steuervorauszahlungen aus dem Jahr 2019 **verrechnen** dürfen.

Zur **Förderung der Hilfe** für von der Corona-Krise Betroffene werden nach einem [Schreiben des BMF](#)

- geringere Anforderungen an Zuwendungsnachweise gestellt
- ein Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen an Geschäftspartner zugelassen
- Arbeitslohnspenden nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

Das **Corona-Steuerhilfegesetz** (BR-Drs. 290/20) beinhaltet eine:

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % für die Abgabe von Speisen in der Gastronomie vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)
- Verlängerung der Übergangsfristen zu § 2b UStG für die öffentliche Hand bis zum 31.12.2022 (§ 27 Abs. 22 UStG)
- Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld (für Lohnzahlungszeiträume zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020) bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III (§ 3 Nr. 28a EStG)
- Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen des Arbeitgebers bis 1.500 Euro zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 (§ 3 Nr. 11a EStG)
- Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume von 8 auf 12 Monate in §§ 9 Satz 3, 20 Abs. 6 UmwStG
- Ermächtigung des BMF zur Fristverlängerung bei Mitteilung über grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

Das bereits in Kraft getretene **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** (BGBl. I 2020, 1512) sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes** von bisher 19 auf 16 % sowie von 7 auf 5 % im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020; Zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 liegt jetzt auch die zweite Aktualisierung des Entwurfs eines BMF-Schreibens vor:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-26-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-zweite-aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Zur technischen Erleichterung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes können Unternehmer von der Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 2 PAngV Gebrauch machen und **pauschale Rabatte** an der Kasse gewähren. Eine Ausnahme gilt allerdings für preisgebundene Artikel.

Nähere Details hierzu unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absenkung-mehrwertsteuersaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- Verschiebung der **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** um ca. 6 Wochen auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Kalendermonats

Corona-Information für Deutschland (wird wöchentlich aktualisiert)

Stand KW 28 – 7. Juli 2020

- **Kinderbonus:** Eltern erhalten im September und Oktober jeweils einmalig 150 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind, für Alleinerziehende werden Freibeträge verdoppelt
- **Degressive Abschreibung** neu angeschaffter beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 (25 % pro Jahr, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung)
- Ausweitung des steuerlichen **Verlustrücktrags** für 2020 und 2021 auf höchstens 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung), nutzbar bereits in der Steuererklärung 2019
- Anhebung des **Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** (§ 35 EStG) auf das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags
- Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro von 2020 bis 2025
- Ausweitung der steuerlichen Förderung der **privaten Nutzung von Dienstwagen ohne CO2-Emissionen** je gefahrenen Kilometer durch Erhöhung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises von 40.000 auf 60.000 Euro
- Vorübergehende Verlängerung der **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** um ein Jahr
- Verlängerungen der Fristen für **Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** um ein Jahr
- Erhöhung des Freibetrags für **Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG** auf 200.000 Euro
- Verlängerung der absoluten **Verfolgungsfrist** in Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung auf 25 Jahre
- Erweiterung der **Einziehungsmöglichkeiten** erlangter Taterträge auch nach der Verjährung gemäß § 47 AO.

Der Entwurf ist abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_I/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-12-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3

C. Kurzarbeitergeld

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Der Bundesrat hat dem Sozialschutz-Paket II zugestimmt. Darin ist eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat auf 70 % bzw. mit Kindern 77 % und ab dem 7. Monat auf 80 % bzw. 87 % bis Ende 2020 vorgesehen. Zudem wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten ausgeweitet. Außerdem sieht das Paket eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes um 3 Monate vor. Näheres unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Beschaefigung-fuer-alle.html> sowie auch im Merkblatt unter <https://www.arbeitsagentur.de>

An Vertragspraxen kann die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichszahlung nach § 87a Abs. 3b SGB V leisten, wenn sich das Gesamthonorar um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal mindert und diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang infolge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses begründet ist. Dieser „Rettungsschirm“ schließt bei Arzt- und Zahnarztpraxen nicht die Gewährung von Kurzarbeitergeld aus. Das Kriterium für die Gewährung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Kündigungen ist der Arbeitsausfall, nicht der Wegfall von vertragsärztlichen Leistungen. Die betroffenen Praxen sollten nachweisen, dass de facto ein Arbeitsausfall größeren Ausmaßes vorliegt und gegen eine etwaig ablehnende Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit vorgehen.

D. Überbrückungshilfe

Die Bundesregierung hat Eckpunkte zur Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständi-

Corona-Information für Deutschland (wird wöchentlich aktualisiert)

Stand KW 28 – 7. Juli 2020

ge und Freiberufler beschlossen. Von Juni bis August können je nach Umsatzausfall bis zu 150.000 Euro an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Der Anteil der erstatteten Kosten richtet sich nach dem Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Eckpunkte sind abrufbar unter:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=6

E. Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen

Die Liquidität von Unternehmen soll durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt werden. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.

Details unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten**, die bereits seit 01.01.2019 am Markt aktiv waren und Gewinne erwirtschaftet haben, können KfW-Schnellkredite mit einem Kreditvolumen von bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens aber 500.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten und 800.000 Euro bei mehr als 50 Beschäftigten beantragen. Die Zinsmarge beträgt 3 %, die Laufzeit 10 Jahre. Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Die Hausbank wird zu 100 % von der Haftung freigestellt. Weitere Informationen unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Seit dem 05.05.2020 können **bayerische Kleinunternehmen** mit bis zu 10 Mitarbeitern über ihre Hausbanken LfA-Schnellkredite in Höhe von maximal 100.000 Euro beantragen.

Das Wirtschaftsministerium NRW bittet Empfänger von **zu viel erhaltener NRW-Soforthilfe** mit der frühestens ab 27.06.2020 möglichen Rückzahlung zu warten, bis der offizielle Vordruck zur Ermittlung und Prüfung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses vorliegt. <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>.

Die Bundesregierung konkretisiert die angekündigten **Unterstützungsprogramme für Start-ups** mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro. Über eine neue sog. Corona-Matching Fazilität werden Wagniskapitalfonds (KfW Capital, EIF) zusätzliche öffentliche Mittel bereitgestellt, die ihnen eine Finanzierung zukunftssträchtiger Start-ups mit bis zu 70 % ermöglichen, solange 30 % von privaten Investoren beigesteuert werden. Für Start-ups ohne Zugang zur Corona-Matching Fazilität sind andere Maßnahmen vorgesehen. Weitere Details bleiben abzuwarten.

Siehe dazu: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200430-2-mrd-euro-massnahmenpaket-fuer-start-ups-steht.html>

Für **gemeinnützige Organisationen** wurde ein KfW-Sonderkreditprogramm in Höhe von einer Milliarde Euro beschlossen.

F. Ausbildungsprämie

Das Kabinett hat Eckpunkte für eine Ausbildungsprämie beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise betroffen sind, sollen für jeden Ausbildungsplatz eine Prämie erhalten, wenn sie die Ausbildungsleistung im Vergleich zu den Vorjahren aufrechterhalten (2.000 Euro) oder erhöhen (3.000 Euro). Betriebe, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen Firmen übernehmen, sollen ebenfalls eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro erhalten. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200624-karliczek-altmaier-heil-jetzt-in-die-zukunft-der-ausbildung-investieren.html>

G. Hilfeleistung für Studierende

Ab sofort können Studierende Hilfsleistungen für die Monate Juni, Juli und August in Höhe von monatlich bis zu 500 Euro online beantragen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Näheres unter: <https://www.bmbf.de/de/zuschuss-fuer-studierende-in-akuter-notlage-kann-ab-dienstag-beantragt-werden-11820.html>

Corona-Information für Deutschland (wird wöchentlich aktualisiert)

Stand KW 28 – 7. Juli 2020

H. Kraftfahrzeugsteuer und Innovationsprämie für E-Fahrzeuge

Wie erwartet sieht der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eine stärkere Gewichtung der CO₂-Werte im Steuertarif für erstzugelassene PKW vor. Die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird ausgeweitet. Der Entwurf ist abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2020-06-12-7-Aenderung-Kraftfahrzeugsteuergesetz/1-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Für die Erhöhung der **Innovationsprämien für E-Fahrzeuge** auf 6.000 Euro muss aktuell noch die beihilferechtliche Genehmigung eingeholt werden. Näheres unter:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Elektromobilitaet/2020_erhoelter_umweltbonus.html

I. Weitere geplante Maßnahmen des Corona-Konjunkturpaktes

- **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer** für Personengesellschaften
- Aufstockung des CO₂ Gebäudesanierungsprogramms
- Unternehmen soll der Neustart nach einer Corona-bedingten Insolvenz erleichtert werden
- Verlängerung des einfachen Zugangs zur **Grundsicherung ohne Vermögensprüfung** bis Ende 2020
- **Sozialgarantie 2021**: Sozialversicherungsbeiträge werden bis 2021 bei maximal 40 % stabilisiert

Näheres zum Corona-Konjunkturprogramm unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

J. Insolvenzantragspflicht

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, wird für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

K. Gesellschafts- und Vereinsrecht

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung wird die Durchführung von Gesellschafter- und Hauptversammlungen erleichtert.

Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

Zudem hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) anlässlich der Corona-Krise Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen zu Gunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bislang nicht fristgerecht einreichen konnten. Details finden Sie unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen_Erleichterung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

L. Hinweise für Arbeitgeber: Arbeitsschutz, Entschädigung bei Quarantäne, Sozialversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Regeln für einen **Arbeitsschutzstandard** veröffentlicht. Die Regelungen entfalten für Arbeitgeber zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sie sollten als Konkretisierung der Fürsorgepflicht aber dennoch beachtet werden, um eine zivilrechtliche Haftung, den Regress der Berufsgenossenschaft, behördliche Auflagen,

Corona-Information für Deutschland (wird wöchentlich aktualisiert)

Stand KW 28 – 7. Juli 2020

Bußgelder und ggf. sogar eine Strafbarkeit zu verhindern.

Näheres unter: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>.

Wenn wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine **Quarantäne** angeordnet wird, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags (nicht für Umsatzeinbußen infolge von Betriebsschließungen oder Absagen von Veranstaltungen!) beantragen. Der Landschaftsverband Rheinland stellt umfangreiche [Informationen zur Entschädigung des Verdienstaufschlags](#) zur Verfügung.

Zwar gilt ab Juni grundsätzlich wieder das Regelverfahren für die **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**, jedoch bleiben einige Erleichterungen erhalten. Für Anträge bis zum 30.09.2020 gelten die Stundungsvoraussetzungen als erfüllt. Stundungszinsen entfallen aber nur, wenn eine Ratenzahlung bereits gestundeter Beträge zugesagt wird.

M. Lohnfortzahlung für Eltern

Die Lohnfortzahlung für Eltern, deren Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels zumutbarer Betreuungsmöglichkeiten von den Eltern selbst betreut werden, wird von 6 auf 10 Wochen pro Sorgeberechtigtem verlängert. Ersetzt werden 67 % des Verdienstaufschlags, höchstens 2.016 Euro monatlich.

N. Gutscheinelösung

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht beschloss der Bundestag, dass Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstalter ihren Kunden für Leistungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erbracht werden konnten, einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises ausstellen können. Reiseveranstalter werden hiervon ebenso wenig erfasst wie Veranstaltungen im beruflichen Kontext.

Für Reiseveranstalter hat die Bundesregierung ebenfalls einen Gesetzesentwurf zur Gutscheinelösung beschlossen. Auf freiwilliger Basis können Reisekunden anstelle der sofortigen Rückerstattung einen Gutschein im Wert des Reisepreises annehmen und dafür eine zusätzliche staatliche Insolvenzabsicherung des Veranstalters erhalten. Weitere Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/reisebranche-gutscheinloesung-1755506>

O. Novellierung der Außenwirtschaftsordnung

Das Bundeskabinett hat eine Novellierung der Außenwirtschaftsverordnung beschlossen. Künftig ist eine Meldepflicht vorgesehen, wenn unionsfremde Unternehmen mehr als 10 % an deutschen Unternehmen erwerben wollen, die Medizinprodukte herstellen.

P. Abmahngefahr

Es wird eine zunehmende Anzahl an Verstößen gegen das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** im Zusammenhang mit der Corona-Krise registriert. Um die Abmahngefahr zu minimieren, sollten Werbungen mit Gesundheitsbezug genau geprüft, unkorrekte Preisangaben, die Nichteinhaltung von Lieferzeiten und Angaben zur Produktverfügbarkeit sowie Verstöße gegen Corona-Schutzmaßnahmen genau im Blick gehalten werden.

Bei Fragen und/oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen unverändert mit Rat und Tat zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!